

Ab dem 1.8.2018 gelten für alle Kinder folgende Festlegungen:

- die Kostenfreiheit beginnt ab dem 1. des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (also drei Jahre alt wird) und endet mit dem Eintritt in die Schule
- die bisher vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer zwischen Eltern und der Kita gilt weiterhin. Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird dadurch nicht geschaffen.
- die Regelung gilt auch für Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden.
- der Kostenbeitrag für Essen und Getränke muss weiterhin gezahlt werden und wird von dem Träger der Kita erhoben.

Aufnahme „Auswärtiger Kinder“

- Die mit den Trägern der Kitas abgestimmte Vereinbarung sieht vor, dass derzeit keine auswärtigen Kinder in städtisch geförderte Frankfurter Kitas aufgenommen werden. Grundsätzlich können auswärtige Kinder erst dann aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht mehr an Frankfurter Kinder vergeben werden können. Frankfurter Kindern mit Rechtsanspruch wird somit ein Vorrang eingeräumt.
- Ausgenommen von dieser Regelung bleiben, wie bisher auch, Kinder von pädagogischen Fachkräften, die in einer Kita arbeiten sowie Kinder, die einen Betriebs-Kindergarten besuchen.

Umzug von Kindern, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen

- Die Kostenfreiheit für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt für alle Kinder, die in Frankfurt eine Kita besuchen. Für Kinder, deren Wohnort sich ändert und außerhalb Frankfurts liegt, wird die Stadt ein Kostenausgleich durchführen.

Dreijährige Kinder in Krippen

- Kinder in Krippen und Krabbelstuben sollen zeitnah mit einem Kindergartenplatz versorgt werden, wenn sie drei Jahre alt werden. Sollte dies nicht

möglich sein und die Kinder bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (1. August) in der Krippe bleiben, wird auch dieser Krippenplatz mit dem vollendeten dritten Lebensjahr kostenlos.

Vorgezogene Aufnahme in den Kindergarten

- Die Aufnahme in den Kindergarten ist ab drei Monate vor dem vollendeten dritten Lebensjahr möglich. Es gelten daher auch in der Kita zunächst die Elternentgelte für Kindergartenkinder, die gezahlt werden müssen. Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, gilt dann die volle Kostenfreiheit.

Geschwisterermäßigung

- Die Geschwisterermäßigung für Kinder, deren Geschwister kostenfrei gestellt sind, bleibt erhalten.